

GRUNDBESITZERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

Schorlemer Straße 13 – 48143 Münster –

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 3770

alle Pcs

Büro Dr. A. v. dem Borne
Nonnenstrombergstraße 34
Postfach 2155
53757 St. Augustin, 11.02.2000
Tel.: 02241 – 33 89 12
Fax: 02241 – 34 12 03
nrw-grundbesitzer@t-online.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschafts- gesetzes (Landtagsdrucksache 12/44 65 vom 30.11.1999)

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vertragsnaturschutz - Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor hoheitlichen Anordnungen – keine Deckungsgleichheit zwischen Gesetzeswortlaut und Begründung.

Im Vorspann des Gesetzentwurfs wird – sehr begrüßenswert – hervorgehoben (B/Lösung):

Das in der Praxis bewährte Kooperationsprinzip wird als vertrauensbildende Maßnahme in das Naturschutzrecht eingeführt und ebenso wie der Vertragsnaturschutz ausgeweitet.

Dies wird in der Begründung verstärkt (Begründung/A Ziff. 1

- Seite 37 -)

„Zusammenarbeit und Vertragsnaturschutz: Der Vertragsnaturschutz hat sich als modernes Naturschutzinstrument neben dem hoheitlichen Naturschutz bewährt und gerade im landwirtschaftlichen Bereich die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich erhöht. Entsprechend seiner Bedeutung wird er gesetzlich festgeschrieben und damit das Kooperationsprinzip im Naturschutzrecht verstärkt“.

Die Formulierung des Entwurfs wird diesen Feststellungen nicht gerecht.

§ 3 a Abs. 1, Satz 1 läßt den zuständigen Behörden einen zu weitgehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung zwischen Vertragsnaturschutz und hoheitlichen Anordnungen. § 3 a Abs. 1 Satz 1 muß, um der Begründung gerecht zu werden anders, wie folgt formuliert werden:

„Können die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden, so sind diese Vereinbarungen vorrangig vor ordnungsrechtlichen Regelungen zu treffen“.

Alternative: Die zuständigen Landschaftsbehörden haben zu prüfen..... ergänzend sollte nach Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: "Vertragliche Regelungen haben Vorrang vor hoheitlichen Festsetzungen".

Begründung: Im Gesetzentwurf selbst wird die Begründung für die vorstehenden Änderungsforderungen formuliert.

2. **Eingriffe in Natur und Landschaft/land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege/ § 4 Abs. 2 Entwurf**
„Befestigen“ – „Versiegeln“

Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege führen nicht stets - wie in der Begründung dargelegt - zur Versiegelung. Waldwirtschaftswege sind zumeist nicht asphaltiert. Dadurch unterscheiden sie sich – entgegen der Begründung im Gesetzentwurf – erheblich von Straßen und Schienenwegen.

Nicht asphaltierte und damit nicht die Fläche versiegelnde land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege dürfen keinesfalls als „Eingriff“ in Natur und Landschaft deklariert werden. Die Vorschrift, die sich gemäß der Begründung gegen „Versiegelung“ richtet, ist entsprechend zu formulieren und wie folgt zu ändern: „.....versiegelten (statt „befestigten“) land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen“ eingefügt

3. **Enteignung, Entschädigung, Ausgleich (§ 7 Abs. 3):**

„Finanzieller Ausgleich“ – „Angemessene Entschädigung“

Der Entwurf verändert die geltende Ausgleichsregelung, die von den Land- und Forstwirten akzeptiert ist. Dazu besteht keine Notwendigkeit, da weder eine Verbesserung, noch eine Verschlechterung beabsichtigt ist. Unnötige Änderungen sollten unterbleiben.

Finanzieller Ausgleich auch bei Untersagung von Nutzungsänderungen

Insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Zukunft auf sich objektiv anbietende Nutzungsänderungen dringend angewiesen. Es ist allgemein bekannt, daß durch landwirtschaftliche Bodennutzung allein nicht immer ein ausreichendes Einkommen erwirtschaftet werden kann. Die Landwirte sind auf zusätzliches Einkommen angewiesen. Dazu müssen die umwelt-, natur- und landschaftsschutzverträglichen Nutzungsarten möglich bleiben, dürfen nicht behindert werden. Demnach ist in Abs. 3 Ziff. 1 ein finanzieller Ausgleich auch zu gewähren, wenn nicht nur ausgeübte rechtmäßige Nutzungen aufgegeben werden müssen, sondern sich für einen Land- und Forstwirt, der auch die Belange der Allgemeinheit nicht außer acht läßt, objektiv anbietende Grundstücksnutzungen untersagt werden.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 ist nach "... bisher ausgeübte rechtmäßige... .. werden müssen, odererschwert werden", einzufügen: "...oder sich objektiv anbietende Grundstücksnutzungen, die auch die rechtmäßigen Belange der Allgemeinheit nicht außer acht lassen, aufgegeben werden müssen oder untersagt werden".

4. **Verbandsklage (§ 12b)**

Die deutsche Rechtsordnung gewährt aus rechtsstaatlichen Gründen Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen. Gegen dieses Rechtsstaatsprinzip verstößt die sog. „Verbandsklage“. Verbände, die nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sind, haben demnach keinen am Rechtsstaat orientierten Anspruch auf Rechtsschutz. Dies würde gegen das grundsätzliche Verbot der „Popularklage“ verstoßen. Warum sollen Verbände, nur weil sie entsprechend ihrer Größe in der Realität gewisse Machtpositionen haben, ein dem Ausschluß der Popularklage widersprechendes Klagerecht haben?

Abgesehen von diesen rechtsstaatlichen nicht zu bestreitenden Gründen führt die Verbandsklage in der Praxis auch zu unerträglichen Verzögerungen von

wichtigen Projekten und Vorhaben. Umweltverbände sollen in ihren politischen Möglichkeiten nicht beschränkt werden, dies ist durch die Mitwirkung in den Verwaltungsverfahren gewährleistet. Die zusätzlichen Klagemöglichkeiten sind nicht erforderlich, um die Einflußmöglichkeiten der Verbände zu gewährleisten.

§ 12 b Abs. b ist ersatzlos zu streichen.

4. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 48 b)

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

Aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar ist die Sicherung der Anhörung der Betroffenen v o r der Phase der „ermittelten Gebiete“. § 48 b Abs. 2 sieht eine Anhörung der Betroffenen erst n a c h Ermittlung der Gebiete durch die höheren Landschaftsbehörden vor. Der Respekt vor dem grundgesetzlich gewährleisteten Eigentum gebietet die möglichst frühzeitige Anhörung der Betroffenen. Dies verhindert auch Zeitverluste. Je früher die Eigentümer und Bewirtschafter der Gebiete, die für die Ausweisung als FFH- und Vogelschutzgebiete in Betracht kommenden Flächen in die Ermittlungen einbezogen werden, je reibungsloser gestaltet sich das Ausweisungsverfahren. § 48 b Abs. 2 muß auch aus zeitökonomischen Gründen wie folgt geändert werden:

„Die höheren Landschaftsbehörden führen in einer Anhörung über die zur Meldung der Gebiete vorgesehenen Flächen das Einvernehmen herbei, fassen das Ergebnis der Anhörung“

§ 48 c Abs. 3 (Schutzausweisung)

Der vorgesehene Vorrang des „Vertragsnaturschutzes“ vor hoheitlichen Anordnungen muß deutlicher gesichert werden. Die Unterschutzstellung „soll“, nicht „kann“ unterbleiben.